

Statuten des Tambourkorps Borgholz

Satzung:

§ 1 - Name und Zweck

A.)

Der Spielmannszug Borgholz gegr. 1926 mit dem Sitz in Borgholz ist Mitglied des "Deutschen Volksmusikerbund NRW, Landesverband Westfalen-Lippe eV" und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist, die Volksmusik zu erhalten sowie sie zu pflegen und zu fördern und die Jugend zu einem Gemeinschaftsinteresse und zur Kameradschaft heranzuziehen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. **regelmäßige Übungsstunden**
2. **Veranstaltungen, Konzerte, Platzmusik für die Bevölkerung**
3. **Jugendliche neu ausbilden**
4. **mitwirken bei kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen**
5. **Teilnahme an Musiker- und Freundschaftstreffen**

B.)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

C.)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

D.)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - Mitglieder

Die Mitglieder des Spielmannszuges setzen sich zusammen aus:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft:

- Zu a) Aktives Mitglied kann jeder unbescholtene Musikfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der § 3 der nachstehenden Satzung,
- Zu b) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Bestrebungen des Spielmannszuges unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken. Über die Aufnahme gilt das unter a) gesagte,
- Zu c) Ehrenmitglied können Personen und Firmen werden, die sich um den Spielmannszug besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 3 - Aufnahme und Voraussetzung für den § 2 a

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann nur auf der Generalversammlung erfolgen, mit einer Stimmmehrheit von mindestens 60 %,
2. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
3. die Zahlung des Aufnahmebetrages,
4. die Fähigkeit haben, ein Instrument (Flöte, Trommel, Lyra, usw.) zu spielen um in der Gemeinschaft mitwirken zu können,
5. der Aufzunehmende sollte mindestens 18 Jahre alt sein,
6. Ausnahmen können vom Verein getroffen werden, dieses bezieht sich besonders auf einen Kinderspielmannszug bzw. einer Jugendgruppe.

§ 4 - Ehrenmitgliedschaft

Sollte ein Mitglied aus körperlichen Gebrechen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr aktiv mitwirken können, so wird es ihm freigestellt, als Passiv oder Ehrenmitglied dem Verein anzugehören. Beide haben das Recht an den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen teilzunehmen. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ebenfalls das volle Stimmrecht bezüglich der Vorstandswahl.

Personen welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge hierfür sind nach vorausgegangener Besprechung vom Vorstand zu machen. Die Ernennung erfolgt durch Vereinsbeschluss.

Von passiven Mitglieder unter 65 Jahre ist ein Jahresbeitrag von DM 10,00 zu entrichten. Darüber hinausgehende Spenden sind zulässig. Bei Zahlungsrückstand des Beitrages von 3 Jahren, erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
3. Mit Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
4. Mitglieder, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Spielmannszuges zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend, wenn $\frac{3}{4}$ Mehrheit für den Ausschluss sind. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. In Sonderfällen kann von einem sofortigem Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 - Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern (mindestens) zusammen und zwar:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem 1. Tambourmajor
4. dem 2. Tambourmajor
5. dem Schriftführer und Kassierer

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind gesamthandlungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Sollte jemand der Ziff. 1 bis 5 aufgeführten Vorstandsmitglieder eine Doppelfunktion ausüben, so ist ein 3. Stellvertreter im Amt

zu bestellen. Erweitert wird der Vorstand zusätzlich durch einen Jugendvertreter. Der Jugendvertreter wird von den Jugendlichen unter 18 Jahre gewählt.

§ 8 - Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden und zwar spätestens im ersten Quartal des neuen Jahres. Sie wird durch den Vorstand eine Woche vorher durch einfachen Brief einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand drei Kalenderjahre im Amt ist,
4. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages
5. Aufnahme neuer Mitglieder
6. Satzungsänderung
7. Festsetzung des Jahresprogramms,
8. Verschiedenes.

Die Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 9 - Abstimmung

Absatz a)

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden.

Absatz b)

Der Vorstand wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die die Vorschriften im §§ 2 a und 3 entsprechen und den § 17 der Satzung anerkannt haben.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen einen Wahlleiter und einen Helfer. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlleiter öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit, muss die geheime Wahl wiederholt werden.

§ 10 - Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder einen schriftlichen begründeten Antrag stellen.

§12 - Aufgaben des Tambourmajors

Der Tambourmajor ist für die musikalische Arbeit des Korps verantwortlich. Das gilt besonders für die einzuübenden Werke und jedes Auftreten in der Öffentlichkeit. Der Tambourmajor ist Korpsführer im Übungslokal sowie bei sämtlichen Veranstaltungen. Er hat ferner die Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Mitglieder an den angesetzten Übungsstunden erscheinen und die Übungsstunden voll ausgenutzt werden. Den Anweisungen und Zeichen des Tambourmajors hat sich jedes Mitglied zu fügen.

§ 13 - Aufgabe des Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die organisatorischen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Tambourmajor zufallen. Der Vorsitzende vertritt des Korps gerichtlich und außergerichtlich und hat für die nötige Vereinsdisziplin zu sorgen. Der Vorsitzende kann nach Anhörung des Vorstandes Mitglieder, die das Ansehen des Spielmannszuges schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

§14 - Aufgaben des Schriftführer und Kassierer

Der Schriftführer hat sämtlichen erforderlichen Schriftverkehr unter Anweisung des Vorsitzende zu machen. Ferner wird ihm auferlegt, ein Jahresprotokoll von der letzten Jahreshauptversammlung zu führen und Jahreserlebnisse nieder zu schreiben. Vorstehendes muss auf der Generalversammlung berichtet werden. Die im Laufe des Jahres anfallenden Ausgaben und Einnahmen des Verein, sind in einem Kassabuch nieder zu schreiben und auf der Generalversammlung zu verlesen. Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern vorgenommen, die aus der Mitgliederversammlung dazu bestimmt werden. Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

§15 - Aufgaben des Vorstandes

1. Die Vorstandmitglieder haben die Verpflichtung mit großer Liebe und Interesse Ihres Amtes zu walten.
2. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle der Korps dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.
3. Besonders liegt ihre Aufsichtspflicht auf den Kinderspielmannszug bzw. der Jugendgruppe. Das Jugendschutzgesetz muss in jedem Fall gewährleistet sein.

§ 16 - Kinderspielmannszug & Jugendgruppe

Jugendliche unter 18 Jahre können nur unter der Bezeichnung Kinderspielmannszug bzw. Jugendgruppe laufen. Die jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahre wählen aus ihrem Kreise einen Jugendsprecher der im erweiterten Vorstand Stimmrecht erhält. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie als Mitglieder im Sinne des §§ 2 a und § 3 geführt und erhalten Stimmrecht.

§ 17 - Pflichten und Aufgaben eines jeden Mitgliedes

Die in dieser Satzung aufgeführten Statuten hat jedes Mitglied durch eigenhändige Unterschrift anzuerkennen und zu befolgen.

1. Unter den Mitgliedern sei stets Freundschaft und Gefälligkeit am Platze. Jeder hat die Aufgabe, dem Verein das Beste zu geben, um der Musik eine solche Exaktheit und den Schneid hineinzulegen, wie es ein Tambourwettstreit erfordert.
2. Es wird jedem Mitglied streng zu Wissen getan, auf Festlichkeiten oder sonst bei öffentlichen Veranstaltungen Streit, Zankerei oder unanständiges Benehmen alles Fremden gegenüber zu meiden.
3. Jedes Mitglied des Vereins hat die strenge Pflicht, die Ihm anvertrauten Instrumente und sonstigen Utensilien ordnungsmäßig zu bewahren und zu behandeln. Wird einem Mitglied Fahrlässigkeit nachgewiesen, so hat er den entstandenen Schaden zu ersetzen.
4. Vereinskleidung und Abzeichen dürfen außer Dienst nicht getragen werden.
5. Die jedem Mitglied anvertrauten Instrumente müssen sauber und im aufreparierten Zustand sein.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt von etwa, von der Hauptversammlung beschlossenen besonderen Umlagen.
7. Den Ehrenmitgliedern steht es frei, einen fördernden Beitrag zu zahlen.
8. Den Anweisungen und Anordnungen des Vorsitzenden und Tambourmajors ist Folge zu leisten.

§ 18 - Tod eines Mitgliedes

Stirbt ein aktives oder passives Ehrenmitglied so nimmt der Verein geschlossen an der Beisetzung teil. Allen Mitgliedern wird ein Kranz vom Verein gestiftet. Der sogenannte Leichenschmaus ist jedoch unerwünscht und verboten.

§ 19 - Auftreten außerhalb Borgholz

Nach den Auftritten oder Spielen in unseren Nachboraorten, geht unsere Kapelle nach Beendigung des Dienstes zur angesetzten Stunde geschlossen nach Hause. Ausnahme können vom Vorsitzenden bzw. Tambourmajor gestattet werden.

§ 20 - Übungsstunden

Zu den angesetzten Übungsstunden haben alle aktiven Mitglieder zu erscheinen, mindestens einmal in der Woche. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund den Übungsstunden wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender schriftlicher oder mündlicher Mahnung des _Mitgliedes mit einer Strafe ahnden. Die Höhe der Strafe ist auf der Mitgliedsversammlung festzusetzen. Die Zeit kann durch Abstimmung geregelt werden.

§ 21 - Vereinslokal und Aufbewahrung der Pokale

§ 22 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50 % einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss kann nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Bei Auflösung oder Aufhebung ist das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 23 - Gerichtstand bei Streitigkeiten

Jedes Mitglied im Sinne des § 2 a,b und c ist verpflichtet Streitigkeiten jeglicher Art abzubauen. Sollte widererwartend keine Einigung zwischen den Mitgliedern erzielt werden, so sind die streitenden Parteien zuerst verpflichtet, den Vorstand bzw. über eine außerordentliche Mitgliederversammlung den Streit nach Möglichkeit zu klären und beizulegen. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Durch zielbewusste Kenntnisnahme vorbesorgter Statuten verpflichten sich die Mitglieder durch eigenhändige Unterschrift, dies unbedingt nötigen Vorschriften anzuerkennen und zu befolgen, um dem Verein eine feste Lebensmöglichkeit zu geben und nicht dem Ruin auszuliefern. Vorstehende Statuten sind jährlich auf der Generalversammlung zu verlesen zumindestens bei jeder Vorstandswahl. Diese neuen bzw. umgeänderten Satzungen wurden auf der Generalversammlung vom 16. Januar 1983 beschlossen und treten sofort in Kraft.